

des allmählich fortschreitenden Ausgreifens werden neben der vom Gesamtüberblick her richtigen „Übertragung westdeutscher Vorbilder nach dem Osten um die Mitte des 10. Jh. unter Anpassung an die dortigen besonderen Verhältnisse unter Verwendung fränkischer und wohl auch slawischer Einrichtungen“ (Schlesinger 1937, S. 100 f.; Grimm 1951), außer den Unterbrechungen und zeitlichen Verzögerungen, auch die objektiven Grenzen solcher Bestrebungen sichtbar, die sich aus dem konkreten Geschichtsablauf ergaben.

Die gewisse Diskrepanz zwischen dem örtlichen Vorgang im Burgward und dem stereotyp darüber stehenden Königtum wird so verständlich, weil die gegebenen Möglichkeiten und die vielschichtige Unterbrechung königlicher Aktivitäten in der Mark durch andere politische Aufgaben eigenes wirksames Eingreifen einschränkten und die Verwirklichung der gestellten Ziele an zwischengestellte regionale Gewalten übertragen mußten. Dabei gaben traditionelle Einrichtungen, in unserem Falle hergebrachte Formen der Burgbezirke, die beste Grundlage ab. Die regionalen Gewalten zeigten sich in der Angabe der Grafschaft neben dem Burgward. Die tragenden Personen erscheinen in die Urkundenform gepreßt als Intervenienten oder Petenten. Neben dem traditionsgebundenen Aufführen von Mitgliedern der königlichen Familie und hohen geistlichen Würdenträgern verdeutlichen sie die den politischen Handlungen der Urkunden wirklich verbundenen Akteure.

Dieser Sachverhalt wird von ganz anderer Warte her in der Näherung an die historische Wirklichkeit bestätigt. Der entsprechend den vielfältigen Würdigungen Ottos I. in Bezug auf die Burgwardverfassung doch bescheidene Nachweis von acht klaren Burgwarderwähnungen in seiner Regierungszeit wird durch die Untersuchungen zur Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen von E. Müller-Mertens in einen nüchternen und aufschlußreichen Rahmen gesetzt. Er stellt fest: „Im Ergebnis verteilen sich die 13 459 Regierungstage Ottos I. derart, daß für die deutschen Reichsteile eine Zeitspanne von 9 508 bis 9 731 Tagen, für Italien von 3 483 bis 3 559 Tagen, für das Slawenland von 154 bis 294 Tagen und für Frankreich von 91 bis 98 Tagen anfällt. Daß in der für die deutschen Reichsteile veranschlagten Zeitspanne gewisse, nicht überlieferte und uns unbekanntere Aufenthalte in den elb-slawischen, vielleicht auch in anderen außerdeutschen Gebieten verborgen sein könnten, ist zu beachten. Auch bedarf der nachdrücklichen Betonung, daß die genannten Zeitwerte noch mit gewissen Toleranzen bis zu Grenzwerten mit sowohl größeren wie kleineren Zahlen zu sehen sind; denn die objektiv-realen Zeitspannen sind nicht feststellbar. Die angegebenen spiegeln diese in Entsprechung zu den überlieferten Raum-, Zeit- und Verkehrsverhältnissen wider. Sie stellen eine Annäherung an die Wirklichkeit dar, wobei die Annäherung soweit erfolgt, daß die

verbleibende Differenz zur Wirklichkeit keinen Zeitraum mehr für wesentlich andere, für qualitativ abweichende Aussagen über die Verteilung der Regierungszeit auf die deutschen Reichsteile wie den außerdeutschen Raum beläßt.“ (Müller-Mertens 1980, S. 90 f.). Verläßt man sich auf die proportionale Näherung dieser Werte an die Wirklichkeit, so stehen die königlichen Aufwendungen für das Slawenland weit hinter denen für die deutschen Reichsteile und für Italien zurück. 154 bis 294 Regierungstage für die slawischen Ostgebiete machen 1,14 bis 2,18 Prozent des Gesamtzeitaufwandes aus. Selbst eine Verdoppelung dieses Näherungswertes bringt sie nicht an den 25,88 bis 26,44 Prozent betragenden Zeitaufwand für Italien heran.

Wenn es bei solchen Relationen doch zu einem entscheidenden Fortschritt in der staatlichen Organisation der Marken kam, bedurfte es einer stetigen Wirksamkeit der dem König verbundenen regionalen Gewalten. Wir hatten sie in den Markgrafen erkannt und sahen in der dreifachen Verankerung der Urkundeninhalte nach Gau, Burgward und Grafschaft Ordnungsprinzipien des frühfeudalen deutschen Staates. Wenn dabei in Gau und Burgward traditionelle Burgbezirkselemente sowohl fränkischen wie slawischen Ursprungs fortlebten, so bricht sich auch diese Feststellung in den Ergebnissen von E. Müller-Mertens (1980, S. 238), wenn er resümiert: „Insgesamt erscheinen die Verkehrsgerüste in der gegebenen Definition als Bestandteil der ottonischen Reichsorganisation, in ihrer Grundlage und Grundführung im allgemeinen jedoch fränkisch-karolingischen Ursprungs.“

Insgesamt zeigt dieser Überblick eine wechselnde Verflechtung und innere Entwicklung der Landeseinteilung nach Burgwarden in der Mark, und es wird deutlich, daß der Rückschluß von einer Burgwarderwähnung des 12. oder 13. Jh. auf das 10. und 11. Jh. in jedem Einzelfall gesonderter Erörterung bedarf. Die Gesamtheit der späten Burgwarde ist dabei von denen des 10./11. Jh. abzusetzen und gesondert zu erklären. Das zeigen nicht nur die Art der Überlieferung, wobei die Königsurkunden völlig ausfallen, sondern auch die Gesamtheit nationaler und regionaler Periodisierungsfragen. Burgwarde des 12. und 13. Jh. sind mit den Bedingungen und Prozessen des voll entfaltetes Feudalismus verbunden und erfordern deshalb eine anders orientierte Bearbeitung, so daß sie hier vorerst ausgeklammert werden.

## 2.2. Die Stellung des Arbeitsgebietes im Gesamtzusammenhang der Burgwardverbreitung

Aus dem Verlauf der bisherigen Darstellung geht eindeutig hervor, daß das Arbeitsgebiet in der Entwicklung der Burgwardorganisation der Ausgangsposition der Burgen des Hersfelder Zehntverzeichnisses mit